

Information der Passstelle HNR zu den Änderungen der Spielordnung ab 01.07.2025

(Stand 02.06.2025)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.05.25 nachfolgende Änderungen zur Spielordnung, gültig ab 01.07.25 beschlossen:

Die DHB Spielordnung ab 01.07.25 ist auf der Internetseite des DHB unter folgendem Link herunterzuladen:
<https://www.dhb.de/verband/dokumente/satzung-ordnungen-deutscher-handballbund>

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen
(Text rot durchgestrichen = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingabe):

§ 10 Abs. 5 und 6 Spielordnung (SpO) werden ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (5) Sie **Die Spielberechtigung** wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler*in ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler*in mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind Spieler*innen für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für **Jugendliche Spieler*innen** gelten zusätzliche Bestimmungen. 2

§ 15 - Abs. 2, 4, 5 Spielordnung (SpO) werden ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 15 Erwachsenenspielrecht

- (2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in der jeweiligen Mannschaft **oder, sofern nicht durch Einsatz festgelegt, durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 5** festgelegt.
- (4) Die Festlegung der Spielrechte **im Erstverein** erfolgt durch den ersten Einsatz in einem Meisterschafts- und/oder Pokalmeisterschaftsspiel.
- (5) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle, **sobald das Erstspielrecht festgelegt ist. Die Zustimmung des Zweitvereins ist beizufügen.** Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

§ 19 Abs. 2, 3 b) und d), 5, 6, 8 Spielordnung (SpO) werden ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 Jugendspielrecht

- (2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen in der jeweiligen Mannschaft **oder, sofern nicht durch Einsatz festgelegt, durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 8** festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.
- (3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:
- b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte **in dieser Altersklasse**, in einer höheren Spielklasse spielt
 - d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte **in dieser Altersklasse**, in einer höheren Spielklasse spielt,
- (5) Für A-Jugend **liche Spieler*innen** ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich.

- (6) Im Falle von
- a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
oder bereits volljährig sind,
- kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt im Falle von b) und c) nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.
- (8) Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle, sobald das Erstspielrecht festgelegt ist. Die Zustimmung des Zweitvereins ist beizufügen. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweit- /Drittspielrechte in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweit-/Drittvereins über die Erteilung.

§ 23 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (8) Mit der Erteilung der neuen Spielberechtigung erlöschen die bisherigen Spielrechte nach § 15 bzw. § 19 und können, unter Beachtung der Wartefristen gem. § 26 sowie der entsprechenden §§ neu beantragt werden.

Wir bitten um Beachtung, dass die Änderungen der Spielordnung neue Anträge zu den Spielberechtigungen und Spielrechten erforderlich machen. Diese werden zeitnah auf der Homepage unter Passstelle veröffentlicht.

Die bisherigen Anträge sind ab 01.07.2025 nicht mehr gültig.